



12. Oktober 2006

Elektrizität

Ergänzende Bestimmungen von Energie Wasser Bern zu den Werkvorschriften über die Erstellung von elektrischen Installationen (Ergänzungen von Energie Wasser Bern)

Die aktuelle Version dieser Ergänzungen ist abgelegt unter:
www.ewb.ch ⇒ **Über uns** ⇒ **Rechtliches**

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	3
Art. 1	Anwendbares Recht.....	3
Art. 2	Geltungsbereich.....	3
2	Netzanschlüsse.....	3
Art. 3	Art der Erschliessung.....	3
Art. 4	Niederspannungsnetzanschlüsse.....	3
Art. 5	10-kV-Netzanschlüsse	3
Art. 6	Kleinanschlüsse.....	4
Art. 7	Befristete Netzanschlüsse.....	5
3	Elektrische Wärmepumpen bis 30 kW	6
Art. 8	Geltungsbereich.....	6
Art. 9	Bewilligungsgrundsätze	6
Art. 10	Technische Anforderungen	6
Art. 11	Projektierung	7
Art. 12	Installation und Inbetriebnahme	7
4	Elektrische Speicher- und Direktheizungen	8
Art. 13	Geltungsbereich.....	8
Art. 14	Bewilligungsgrundsätze	8
Art. 15	Technische Anforderungen	9
Art. 16	Projektierung	9
Art. 17	Installation und Inbetriebnahme	10
5	Befristete Verbraucher	10
Art. 18	Befristete Verbraucher	10
6	Schlussbestimmungen	11
Art. 19	Inkrafttreten	11
7	Anhänge	12
	Befristeter Netzanschluss mit Anschlussverteiler	12
	Anschlussverteiler.....	13
	Tarif- und Freigabezeiten für Heizsysteme	14

Nachfolgend werden Personen jeweils in der weiblichen Form genannt. Selbstverständlich ist damit die männliche Form mit eingeschlossen.

Die Geschäftsleitung von Energie Wasser Bern (ewb) beschliesst, gestützt auf das Reglement Energie Wasser Bern vom 15. März 2001 (ewb-Reglement; ewr)¹:

1 Allgemeines

Art. 1

Anwendbares
Recht

¹ Das Verhältnis zwischen ewb und der Kundin wird durch das massgebende übergeordnete Recht, das Reglement Energie Wasser Bern, die Elektrizitätsverordnung², die jeweils gültigen Tarife und die Werkvorschriften inklusive diesen Ergänzungen von ewb sowie die massgebenden technischen Normen und Vorschriften geregelt.

² Widersprechen einzelne Bestimmungen dieser Ergänzungen von ewb den Werkvorschriften oder technischen Normen, so gehen die Ergänzungen von ewb vor.

Art. 2

Geltungs-
bereich

Diese Ergänzungen von ewb gelten innerhalb des Netzgebietes von ewb.

2 Netzanschlüsse

Art. 3

Art der
Erschliessung

¹ ewb entscheidet über die Art der Erschliessung und in welchem Fall ein Niederspannungsnetzanschluss oder ein 10-kV-Netzanschluss erstellt werden muss.

² In der Regel wird für jedes Grundstück ein Netzanschluss erstellt. Auf Wunsch der Netzanschlusskundin oder aus technischen Gründen, z.B. zur Erhöhung der Versorgungssicherheit, können zusätzliche Netzanschlüsse erstellt werden. Die Kosten für zusätzliche Netzanschlüsse trägt die Netzanschlusskundin ganz.

Art. 4

Nieder-
spannungs-
netzanschlüsse

In der Regel erfolgt der Netzanschluss ans Elektrizitätsnetz in Niederspannung (0,4-kV-Netz). Ein Niederspannungsnetzanschluss kann maximal bis zu einer Absicherung von 910 A respektive einer bezugsberechtigten Leistung von 630 kVA erstellt werden.

Art. 5

10-kV-Netz-
anschlüsse

¹ Sofern die Bedingungen für einen Niederspannungsnetzanschluss nicht erfüllt sind, ist eine Mittelspannungserschliessung über eine Trafostation notwendig. Die Trafostation wird in das Mittelspannungsnetz (10-kV-Netz) von ewb eingebunden.

¹ SSSB 741.1

² Verordnung über die Elektrizitätsversorgung durch Energie Wasser Bern vom 2. März 2006 (EV)

² Im städtischen Gebiet wird eine Trafostation in der Regel im offenen 10-kV-Ring betrieben. Dies erhöht die Versorgungssicherheit, da im Störfall der Ring geschlossen werden kann. Im übrigen Gemeindegebiet wird in der Regel nur eine einfache Anspeisung (Stichkabel) realisiert. Verlangt eine Kundin auf Grund der Versorgungssicherheit eine doppelte Anspeisung (Ring), so hat sie diese inklusive Betrieb, Instandhaltung und Erneuerung vollumfänglich zu bezahlen.

³ Eine **Kundenstation** wird erstellt, wenn die Anschlussleistung einer Netznutzungskundin grösser ist als 630 kVA. Bei einer Kundenstation mit einer Anschlussleistung grösser als 1'260 kVA ist zwingend eine Mittelspannungsmessung vorzusehen.

⁴ Eine **Kundenstation mit ewb-Netzteil** wird erstellt, wenn die Anschlussleistung einer Netznutzungskundin grösser ist als 630 kVA und zusätzlich ab dieser Trafostation weitere Netznutzungskundinnen auf derselben oder angrenzenden Parzellen erschlossen werden.

⁵ Eine **ewb-Netzstation** wird erstellt, wenn die Anschlussleistung einer einzelnen Netznutzungskundin kleiner als 630 kVA ist oder zusätzlich ab dieser Trafostation weitere Netznutzungskundinnen auf derselben oder angrenzenden Parzellen erschlossen werden.

⁶ Bei einer Kundenstation sowie einer Kundenstation mit ewb-Netzteil wird ein Netzanschlussvertrag abgeschlossen. Dieser regelt unter anderem die Leistungen und die Eigentumsverhältnisse.

⁷ Die Betriebsführung und Instandhaltung der Trafostationen aller Mittelspannungserschliessungen erfolgen exklusiv durch ewb. Bei Kundenstationen sowie Kundenstationen mit ewb-Netzteil kann die Netzanschlusskundin die Betriebsführung und Instandhaltung der Trafostation nur an Dritte übertragen, wenn die Anlageteile von ewb sowohl elektrisch als auch räumlich von den Anlageteilen der Netzanschlusskundin getrennt sind. Dafür ist in der Regel eine Übergabestation im 10-kV-Netz notwendig.

⁸ Bei Kundenstationen sowie Kundenstationen mit ewb-Netzteil ist die Netzanschlusskundin für die Anlageteile in ihrem Eigentum gemäss Starkstromverordnung³ kontrollpflichtig und hat die Verantwortung über den Betrieb und die Instandhaltung. Die Netzanschlusskundin kann die Aufgaben an ewb übertragen.

Art. 6

Klein-
anschlüsse

¹ Zur Elektrizitätsversorgung von einzelnen Verbrauchern wie Telefonkabinen, Antennen, Billettautomaten, Werbesäulen, zentralen Parkuhren, Verkehrsregelungsanlagen usw. werden Kleinanschlüsse erstellt.

³ Verordnung über elektrische Starkstromanlagen; 734.2

² Bei jedem Kleinanschluss ist ein Hausanschlusskasten (HAK) oder ein Anschlussüberstromunterbrecher, welcher die Bedingungen eines HAK erfüllt, zu integrieren. ewb entscheidet über die Art und den Typ des Anschlussüberstromunterbrechers.

³ Bei jedem Kleinanschluss ist eine Messeinrichtung vorzusehen. In der Regel muss je ein Platz für die Montage eines Zählers und eines Rundsteuerempfängers (RSE) enthalten sein. ewb entscheidet, in welchen Fällen auf den Platz für einen Rundsteuerempfänger (RSE) verzichtet werden kann.

Art. 7

Befristete
Netz-
anschlüsse

¹ Befristete Netzanschlüsse dienen zur Elektrizitätsversorgung von Baustellen, Festbetrieben, Schaustellern, Messen, Ausstellungen und anderen Veranstaltungen.

² Befristete Netzanschlüsse werden grundsätzlich ans Niederspannungsnetz (0,4-kV-Netz) von ewb angeschlossen. Für die elektrische Erschliessung mit einer Absicherung bis 315 A stellt ewb einen befristeten Netzanschluss mit einem Anschlussverteiler inklusive Messeinrichtung gegen Verrechnung zur Verfügung. Dabei kommen zwei Grössen zur Anwendung:

- a) Befristeter Netzanschluss mit Anschlussverteiler bis 125 A (DIN00)
- b) Befristeter Netzanschluss mit Anschlussverteiler bis 315 A (DIN2)

³ Der Anschluss der Niederspannungsinstallation am Anschlussverteiler erfolgt mit Kabelschuhen ab Abgangsklemme. Die Anschlusssicherungen müssen bauseits geliefert werden.

⁴ Für einen befristeten Netzanschluss mit einer grösseren Absicherung als 315 A wird die Erschliessung individuell kalkuliert und der Netzanschlusskundin verrechnet. Der Anschluss und die Demontage von bauseits gelieferten Netzanschlusseinrichtungen (z.B. Baukasten) an das Elektrizitätsnetz erfolgen ausschliesslich durch ewb.

⁵ Muss für einen befristeten Netzanschluss eine Mittelspannungsererschliessung über eine Trafostation realisiert werden, wird die Erschliessung individuell kalkuliert und der Netzanschlusskundin verrechnet.

⁶ An den nachfolgenden Standorten sind für befristete Netzanschlüsse an das Niederspannungsnetz (0,4-kV-Netz) speziell vorbereitete Verteilkabinen vorhanden:

- a) Zirkusplatz/Messeplatz
- b) Lorrainebrücke/Nordring
- c) Chilbiplatz Morgenstrasse Waaghaus
- d) Chilbiplatz Morgenstrasse Sportplatz
- e) Chilbiplatz Morgenstrasse Wiese West
- f) Festplatz Bethlehem Asylweg 6b
- g) Festplatz Bethlehem Waisenasyll
- h) Festplatz Bethlehem Brunnenstrasse 7a

3 Elektrische Wärmepumpen bis 30 kW

Art. 8

Geltungs-
bereich

¹ Die vorliegenden Anschlussbedingungen gelten für elektrische Wärmepumpen-Vollraumheizungen bis zu einer Aufnahmeleistung (P_{NT}) von 30 kW mit oder ohne integrierten Wassererwärmer.

² Für Wärmepumpen mit einer Aufnahmeleistung (P_{NT}) über 30 kW und für solche, die der Wärmerückgewinnung dienen, bestimmt ewb die Anschlussbedingungen sinngemäss.

³ Die Anschlussbedingungen sind nicht auf steckerfertige Wärmepumpenboiler anwendbar.

Art. 9

Bewilligungs-
grundsätze

¹ ewb bewilligt Wärmepumpenheizungen im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Elektrizitätsnetzes.

² ewb bevorzugt bivalente Anlagen, weil Heizungen dieser Betriebsart das Elektrizitätsnetz an sehr kalten Tagen nicht zusätzlich belasten. Als bivalente Anlagen werden Heizungsanlagen bezeichnet, die gleichzeitig oder abwechslungsweise mit zwei verschiedenen Energieträgern betrieben werden können.

³ Wärmepumpen- und Widerstandsheizungen im selben Objekt sind nicht gestattet. Über Ausnahmen im Zusammenhang mit Abwärmenutzung sowie der Erweiterung bestehender Widerstandsheizungen mit Wärmepumpen entscheidet ewb fallweise.

⁴ Bewilligungen in Bezug auf die Energiegesetzgebung sind durch die Eigentümerin oder deren Beauftragte einzuholen. Die Bewilligung von Anschlussgesuch und Installationsanzeige durch ewb gibt nur Rückschluss auf die Anschlussmöglichkeit an das Elektrizitätsnetz.

Art. 10

Technische
Anforderungen

¹ Der Wärmeleistungsbedarf (Q_h) des zu beheizenden Gebäudes ist gemäss Normen der SIA und Energieordner des Kantons Bern zu berechnen.

² Die von der Wärmepumpe zu erbringende Heizleistung (Q) und damit deren Auswahl richten sich nach dem berechneten Wärmeleistungsbedarf (Q_h), der Betriebsweise (monovalent oder bivalent), der Wärmequellenart sowie der Auslegung der Wärmenutzungsanlage. Als monovalente Anlagen werden Heizungsanlagen bezeichnet, die nur mit einem Energieträger betrieben werden können.

³ Als Anschlussleistung (P_H) einer Wärmepumpe gilt die Aufnahmeleistung (P_{NT}) des oder der Verdichter bei Normdaten (Normaltemperaturen) in kW.

⁴ Wärmepumpen erzeugen hohe Anlaufströme. Die daraus resultierenden Spannungsänderungen können sich störend auf das Verteilnetz auswirken. Es sind folgende Bedingungen einzuhalten:

- a) Der von ewb an die Gesuchstellerin schriftlich mitgeteilte maximale Anlaufstromwert darf nicht überschritten werden
- b) Sind zur Reduktion des Anlaufstroms Anlaufhilfen erforderlich, dürfen diese keine unzulässigen Netzurückwirkungen verursachen
- c) Je Wärmepumpenanlage (auch im Falle mehrmotoriger Anlagen) sind gesamthaft 3 Anläufe pro Stunde zugelassen
- d) Jede Wärmepumpe ist mit einer einstellbaren Einschaltverzögerung von 10 bis 120 Sekunden auszurüsten. Bei mehrmotorigen Anlagen sind zudem die Anläufe der einzelnen Verdichter in Abständen von 10 bis 120 Sekunden zu staffeln

⁵ Die Kosten für Massnahmen gegen störende Rückwirkungen von Wärmepumpen auf das Elektrizitätsnetz von ewb gehen zu Lasten der Anlageneigentümerin, auch solche, die erst später aufgrund von Betriebserfahrungen von ewb angeordnet werden müssen.

⁶ Die Begrenzung der stündlichen Anlaufzahl sowie regeltechnische Gründe erfordern ein Heizsystem mit ausreichender Speicherwirkung (zum Beispiel Fussbodenheizung) oder einen technischen Speicher. Das Speichervermögen sollte mindestens 0.5 h mal den Wärmeleistungsbedarf Q_h betragen.

⁷ Zum Zwecke der Spartarifoptimierung stellt ewb ein Freigabekommando von 22.00 bis 06.00 Uhr zur Verfügung.

Art. 11

Projektierung

¹ Vor den Projektierungsarbeiten für eine elektrische Raumheizung ist die provisorische Anschlussleistung (P_H) zu bestimmen und die Anschlussmöglichkeit mit ewb abzuklären.

² Die exakte Projektierung und Auslegung der vorgesehenen Wärmepumpenheizung ist einer entsprechenden Fachinstanz (Lieferantin oder Planerin) vorbehalten.

³ Als Grundlage dienen die Normen des SIA und die kantonale Gesetzgebung.

⁴ Nach Vorliegen des Anlageprojekts ist ewb das Anschlussgesuch «Anmeldung für elektrische Wärme» einzureichen.

⁵ Die Bewilligung der Wärmepumpenheizung, allenfalls ergänzt mit besonderen Auflagen, erhält die Gesuchstellerin in schriftlicher Form.

Art. 12

Installation und
Inbetriebnahme

¹ Vor Genehmigung des Anschlussgesuchs und der Installationsanzeige durch ewb darf die Anlage nicht installiert und vor Abnahme durch die Kontrollorgane von ewb nicht in Betrieb gesetzt werden.

² Anlagen mit fehlendem Normschild der Arbeitsgemeinschaft Wärmepumpen (AWP) werden nicht abgenommen.

³ Für die Bedienung der Wärmepumpenanlage während der Werkkontrolle stellt die Lieferantin der Wärmepumpe eine instruierte Fachperson unentgeltlich zur Verfügung.

4 Elektrische Speicher- und Direktheizungen

Art. 13

Geltungs-
bereich

¹ Die vorliegenden Anschlussbedingungen gelten für elektrische Vollraumheizungen umfassend die Systeme Einzelraum-Gemischtheizung mit Mischheizspeichern oder dynamischen Speichern oder Fussbodenspeichern und Direktheizgeräten; Zentralheizung mit Feststoff- oder Wasserspeicher; reine Einzelraum-Direktheizung. Als Mischheizspeicher werden Speichergeräte bezeichnet mit statischer Wärmeabgabe des Speicherleistungsanteils und mit thermostatisch gesteuerter Wärmeabgabe der Ergänzungsheizung (P_E) über ein Gebläse zur Ausregulierung der Raumlufttemperatur. Der dynamische Speicher ist ein Speichergerät als Einzelraumheizung mit thermostatisch gesteuerter Wärmeabgabe über ein Gebläse. In dynamischen Speichern kommen Zusatzheizungen (P_Z) als Übergangsheizungen zum Einsatz. Diese können nur bei leerem Speicher eingeschaltet werden. Als Fussbodenspeicher werden Heizsysteme bezeichnet mit statischer Wärmeabgabe des Speicherleistungsanteils und mit statisch oder thermostatisch gesteuerter Wärmeabgabe der Ergänzungsheizung. Die Direktheizung (P_D) ist ein Heizsystem ohne Speicherung. Energiebezug und Wärmeabgabe fallen zeitlich zusammen.

² Die Anschlussbedingungen sind sinngemäss anzuwenden auf bivalente Anlagen mit bestehender Ölheizung und solche mit Wärmerückgewinnung. Als bivalente Anlagen werden Heizungsanlagen bezeichnet, die gleichzeitig oder abwechslungsweise mit zwei verschiedenen Energieträgern betrieben werden können.

Art. 14

Bewilligungs-
grundsätze

¹ ewb bewilligt elektrische Vollraumheizungen im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Elektrizitätsnetzes.

² Mit Ausnahme der reinen Direktheizung, welche nur in besonderen Fällen bewilligt wird, ist die Wahl des Heizsystems frei.

³ Die Planung und Erstellung der Anlage entsprechend der Gesetzgebung und das Einholen der notwendigen Bewilligung sind Sache der Eigentümerin oder deren Beauftragten.

⁴ Die Bewilligung eines Anschlussgesuches oder einer Installationsanzeige seitens ewb gibt nur Auskunft darüber, dass die Anlage an das Niederspannungsverteilnetz von ewb angeschlossen werden kann.

Art. 15

Technische
Anforderungen

¹ Elektrische Heizungen werden entsprechend dem Wärmeleistungsbedarf (Q_h) des zu beheizenden Gebäudes sowie heizsystem- und ladedauerabhängiger Dimensionierungsfaktoren (C) ausgelegt.

² Dimensionierungsfaktoren sind seitens des Fabrikanten festzulegen. Als Basis dienen die Empfehlungen des Fachverbandes Elektroapparate für Haushalt und Gewerbe Schweiz (FEA).

³ Im Versorgungsgebiet von ewb gilt für:

- | | |
|---------------------------------------|----------------------------|
| a) Konventionelle dynamische Speicher | $P_Z \leq \frac{1}{3} P_S$ |
| b) Dynamische Flachspeicher | $P_Z \leq \frac{1}{3} P_S$ |
| c) Mischheizspeicher | $P_E = \frac{1}{3} P_S$ |
| d) Fussbodenspeicher | $P_E = \frac{1}{3} P_S$ |

Bei Einzelraum-Gemischtheizungen darf für direkt beheizte Räume bis zu 20% des gesamten Wärmeleistungsbedarfs (Q_h) beansprucht werden.

⁴ Jede elektrische Raumheizung muss mit einer werkseitigen Freigabesteuerung ausgerüstet werden. Bei Anlagen von mehr als 6 kW Speicherleistung (P_S) ist die Spartarifaufladung witterungsabhängig in die Spätnacht zu verschieben.

⁵ Die heizsystemabhängigen Freigabezeiten sind im Anhang ersichtlich. Zwecks Niedrighaltung der Anschlussleistung (P_H) sind die vorgesehenen Tagesnachladezeiten wie folgt auszunützen:

- Konventionelle dynamische Speicher, 3 Stunden, $\frac{3}{3} P_S$
- Dynamische Flachspeicher, 3 Stunden, $\frac{3}{3} P_S$
- Mischheizspeicher, je nach Fabrikat bis 3 Stunden, $\frac{2}{3}$ bis $\frac{3}{3} P_S$
- Fussbodenspeicher, mindestens 2 Stunden, $\frac{3}{4}$ bis $\frac{4}{4} P_S$
- Zentralspeicher, 4 Stunden, $\frac{1}{2}$ bis $\frac{1}{1} P_S$

⁶ Die Gesamtbelastung einer Einzelraum-Gemischtheizung darf den Wert der Anschlussleistung (P_H) zu keiner Zeit übersteigen. Das heisst, die Leistungen von Speicher und Zusatz- beziehungsweise Ergänzungsheizung sind gegenseitig zu sperren. Bei Speichern mit Tagesnachladung kann während dieser Zeit anstelle der Verriegelung eine reduzierte Speicherleistung ($\frac{2}{3}$ beziehungsweise $\frac{3}{4}$ von P_S) gewählt werden.

⁷ Die Hauptladezeit neu installierter Zentralspeicher beginnt bereits um 20.30 Uhr.

Art. 16

Projektierung

¹ Vor den Projektierungsarbeiten für eine elektrische Raumheizung ist die provisorische Anschlussleistung (P_H) zu bestimmen und die Anschlussmöglichkeit mit ewb abzuklären.

² Die exakte Projektierung und Auslegung der vorgesehenen elektrischen Raumheizung ist einer entsprechenden Fachinstanz (Lieferantin oder Planerin) vorbehalten. Dabei sind die Normen des SIA und die kantonale Gesetzgebung zu berücksichtigen.

³ Nach Vorliegen des Anlageprojekts ist ewb das vollständig ausgefüllte Anschluss-gesuch «Anmeldung für elektrische Wärme» einzureichen.

⁴ Die Bewilligung der elektrischen Raumheizung, allenfalls ergänzt mit besonderen Auflagen, erhält die Gesuchstellerin in schriftlicher Form.

Art. 17

Installation und
Inbetriebnahme

¹ Vor Genehmigung des Anschlussgesuchs und der Installationsanzeige durch ewb darf die Anlage nicht installiert und vor Abnahme durch die Kontrollorgane von ewb nicht in Betrieb gesetzt werden.

² Für die Bedienung der Heizungsanlage während der Werkkontrolle stellt die Lieferantin der Heizungsanlage eine instruierte Fachperson unentgeltlich zur Verfügung.

5 Befristete Verbraucher

Art. 18

Befristete
Verbraucher

¹ Als befristete Verbraucher werden Anlagen wie Schaugeschäfte, Verkaufsstände, Wohnwagen, Baumaschinen usw. bezeichnet, welche an das Elektrizitätsnetz von ewb angeschlossen werden und zeitlich befristet im Einsatz stehen. Der Anschluss von befristeten Verbrauchern ist ewb mit einer Installationsanzeige im Voraus zu melden. Dabei muss ewb die beanspruchte Leistung aller Verbraucher, die Einsatzdauer sowie die Anschlussart mitgeteilt werden.

² Muss für den Betrieb der befristeten Verbraucher zusätzlich der bestehende Netzanschluss ausgebaut oder ein befristeter Netzanschluss erstellt werden, trägt die Netzanschlusskundin die gesamten Kosten.

³ Bei befristeten Verbrauchern mit einer Einsatzdauer bis 5 Tage und einer angemeldeten Leistung kleiner als 30 kW wird in der Regel keine Messeinrichtung installiert. Die Netznutzung und Stromlieferung wird pauschal verrechnet. Die Pauschalen richten sich nach den jeweils gültigen Tarifen und berechnen sich wie folgt:

a) Netznutzung

bestellte Leistung x 12 Stunden pro Tag x Arbeitspreis der Netznutzungskategorie Economy im Normaltarif + Grundpreis Economy für einen Monat

b) Stromlieferung

bestellte Leistung x 12 Stunden pro Tag x Arbeitspreis für das Stromprodukt ewb.BASIS.Kraft im Normaltarif der Netznutzungskategorie Economy

⁴ Bei befristeten Verbrauchern mit einer Einsatzdauer von mehr als 5 Tagen oder einer angemeldeten Leistung von ≥ 30 kW wird durch ewb eine Messeinrichtung auf einer bauseits montierten Apparatetafel oder im Netzanschlusskasten installiert. Die Verrechnung der Netznutzung und Stromlieferung erfolgt aufgrund der Ablesedaten der geeichten Zähler gemäss den jeweils gültigen Tarifen. Für die Montage und Demontage der Messeinrichtung wird eine Pauschale erhoben. ewb kann den Einsatz von privaten Zählern für die Energie- und Leistungsmessung ablehnen.

⁵ Erfolgt der Anschluss der befristeten Verbraucher an ungezählte Anlageteile der Niederspannungsinallation, z.B. Baumaschinen bei Umbauten, werden diese nach Fertigstellung durch ewb wieder plombiert. Der Zeitaufwand für das Plombieren wird der Netznutzungskundin zusätzlich in Rechnung gestellt.

⁶ ewb kann eine Kopie des aktuellen Sicherheitsnachweises (SiNa) als Kontrollnachweis der befristeten Verbraucher verlangen.

6 Schlussbestimmungen

Art. 19

Inkrafttreten

¹ Diese Ergänzungen von ewb treten am 1. Januar 2007 in Kraft.

² Alle früheren Ausgaben werden mit dem Inkrafttreten dieser Ergänzungen von ewb aufgehoben.

Bern, 30. Oktober 2006

Für die Geschäftsleitung von Energie Wasser Bern

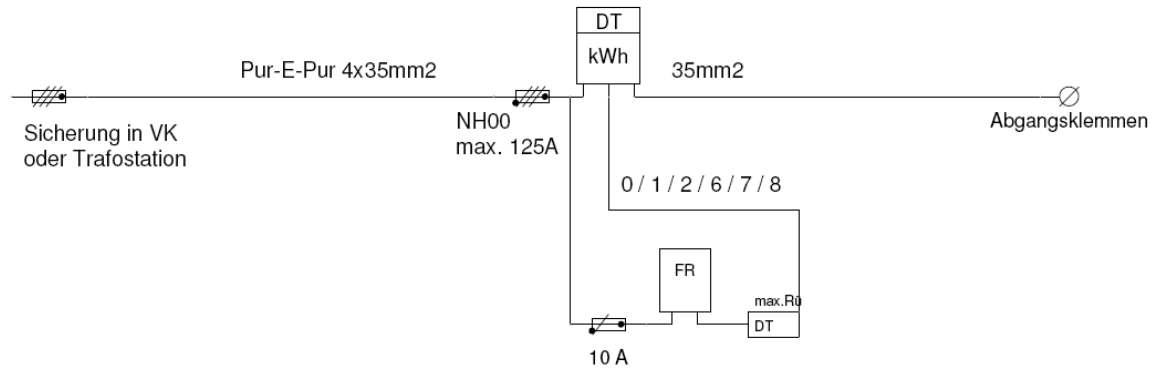
Kurt Bill
CEO

André Moro
Leiter Technik

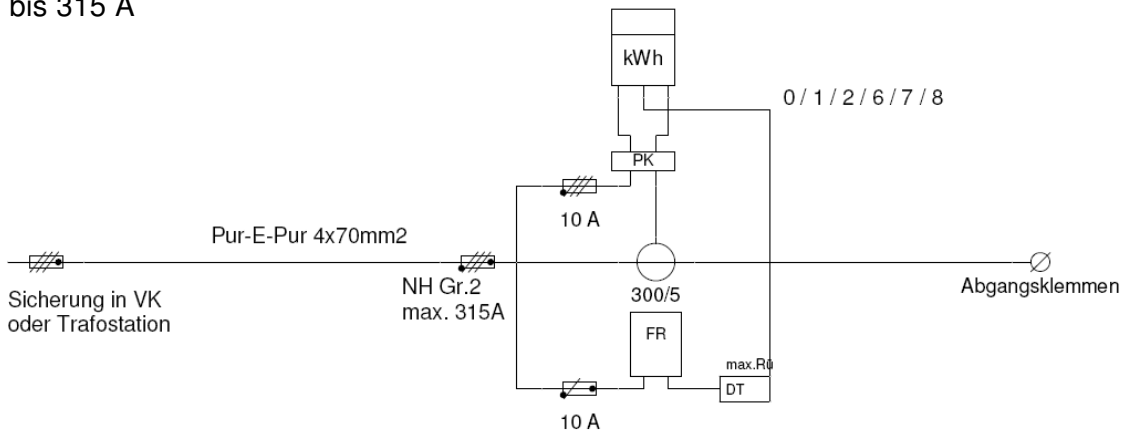
7 Anhänge

Befristeter Netzanschluss mit Anschlussverteiler

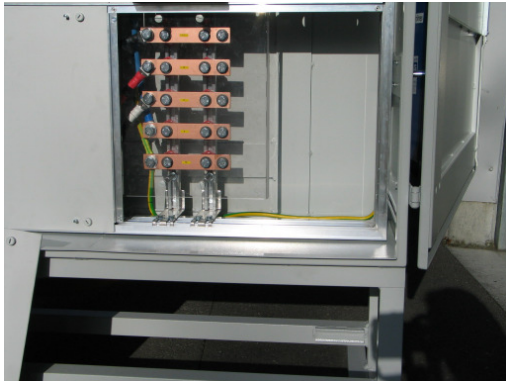
bis 125 A



bis 315 A



Anschlussverteiler



Einführung des Installationskabels

Die Abgangsklemmschienen für den Anschluss des Installationskabels. Vor der Einführung besteht die Möglichkeit zur Montage eines Kabel-Schnellverlegers.

Tarif- und Freigabezeiten für Heizsysteme

Heizsysteme	Tageszeit
Normaltarif	06.00 – 22.00 Uhr
Spartarif	22.00 – 06.00 Uhr
Gemischtheizung	
Bestehende Anlagen	
Speicher	22.00 – 06.00 Uhr
Zusatz-, Ergänzungs- und Direktheizung	00.00 – 24.00 Uhr
Neue Anlagen	
Speicher Gruppe 1	22.00 – 06.00 Uhr und 12.00 – 15.00 Uhr
Speicher Gruppe 2	22.00 – 06.00 Uhr und 15.00 – 18.00 Uhr
Zusatz-, Ergänzungs- und Direktheizung ≤ 4 kW/Zählerstromkreise	00.00 – 24.00 Uhr
Zusatz-, Ergänzungs- und Direktheizung > 4 kW/Zählerstromkreise	00.00 – 11.00 Uhr und 12.00 – 24.00 Uhr
Zentralspeicher	
Bestehende Anlagen	22.00 – 06.00 Uhr und 12.30 – 16.30 Uhr und 18.15 bis 22.00 Uhr
Neue Anlagen	20.30 – 06.00 Uhr und 12.15 – 16.15 Uhr
Reine Direktheizung	
Anschlussleistung (P_H) ≤ 4 kW/Zählerstromkreis	00.00 – 24.00 Uhr
Anschlussleistung (P_H) > 4 kW/Zählerstromkreis	00.00 – 11.00 Uhr und 12.00 – 24.00 Uhr